

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung

A. Problem und Ziel

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wurden die Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers auch gegenüber Dritten erheblich gestärkt.

Nach § 755 der Zivilprozessordnung (ZPO) darf der Gerichtsvollzieher zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners bestimmte Auskünfte bei der Meldebehörde erheben. Soweit eine solche Anfrage bei der Meldebehörde keinen Erfolg hat, darf der Gerichtsvollzieher diese Auskünfte auch beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt erheben. § 802l ZPO räumt dem Gerichtsvollzieher Auskunftsrechte gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Kraftfahrt-Bundesamt ein, wenn der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder wenn bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Ergänzt wurden mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die durch die §§ 755 und 802l ZPO begründeten Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers, indem korrespondierende Übermittlungsbefugnisse geschaffen wurden für die Ausländerbehörde, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, das Kraftfahrt-Bundesamt und das Bundeszentralamt für Steuern.

Durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (Eu-KoPfvODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) wurden die Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers erweitert. Nach § 755 Absatz 1 Satz 2 ZPO darf der Gerichtsvollzieher die gegenwärtige Anschrift, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden erheben.

Die Erweiterung der Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und durch

das EuKoPfvODG führt dazu, dass die öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsbehörden benachteiligt werden, da sie im Vergleich zum Gerichtsvollzieher über weniger Befugnisse verfügen und deshalb die Erfolgsaussichten der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen geringer sind als die Erfolgsaussichten der Vollstreckung privat-rechtlicher Forderungen.

Ziel des Gesetzes ist es deshalb, weitestgehend einen Gleichlauf von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung zu gewährleisten. Dies soll nicht nur zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes gelten. Auch für die Vollstreckungsbehörden der Länder soll eine Harmonisierung der Sachaufklärungsbefugnisse mit den in der ZPO für den Gerichtsvollzieher begründeten Befugnissen ermöglicht werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden für die Vollstreckungsbehörden des Bundes im Wesentlichen die gleichen Sachaufklärungsbefugnisse begründet, die die Gerichtsvollzieher durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung seit dem 1. Januar 2013 haben. Auch für die Vollstreckungsbehörden der Länder werden im Bundesrecht die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Befugnisnormen im Landesverwaltungsvollstreckungsrecht, die der Herstellung eines Gleichlaufs von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung dienen, nicht wegen einer fehlenden Übermittlungsbefugnis der ersuchten Behörde ins Leere laufen. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz folgende Änderungen vor:

- Den Vollstreckungsbehörden des Bundes werden weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt, die dem Gerichtsvollzieher nach den §§ 755 und 802l ZPO zustehen.
- Zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder werden zu den erweiterten Sachaufklärungsbefugnissen korrespondierende Übermittlungsbefugnisse geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die verbesserten Sachaufklärungsbefugnisse für die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder werden die Verwaltungsvollstreckung effizienter machen und damit zu höheren Vollstreckungserlösen führen.

Dem stehen Mehrausgaben infolge des verursachten Mehraufwands im Bereich der Vollstreckungsbehörden sowie der Ausländerbehörden und des Bundeszentralamtes für Steuern gegenüber. Es wird davon ausgegangen, dass Auskunftsersuchen gestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bearbeitungszeit dadurch verkürzt oder der Ertrag gesteigert werden kann, so dass der Mehraufwand der Behörden durch entsprechende Effizienzvorteile zumindest aufgewogen wird.

Es ist indes nicht vorherzusehen, in welchem Umfang durch die erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten tatsächlich Mehreinnahmen generiert werden können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung in Bund und Ländern entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 36 000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 307 000 Euro, da die Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden des Bundes erweitert und korrespondierende Übermittlungsbefugnisse begründet werden für die Ausländerbehörden, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und das Bundeszentralamt für Steuern. Im Einzelnen entsteht ein jährlicher Mehraufwand auf Bundesebene in Höhe von rund 3 000 Euro und auf Landesebene in Höhe von ca. 33 000 Euro. Es fallen außerdem einmalige Mehrkosten in Höhe von 53 000 Euro beim Bund und in Höhe von 3 254 000 Euro bei den Ländern und Kommunen an. Soweit Mehrbedarf entsteht, soll er auf Bundesebene finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung
in der Verwaltungsvollstreckung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung
in der Verwaltungsvollstreckung**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes**

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden die die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners

(1) Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, so darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:

1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zum Zuzug oder Fortzug des Vollstreckungsschuldners und bei der Ausländerbehörde, die nach der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführend ist, den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners sowie
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes.

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Vollstreckungsschuldners erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung der Anschrift bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

(3) Nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.

(4) Ist der Vollstreckungsschuldner Unionsbürger, so darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 nur erheben, wenn ihr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei der betroffenen Person das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. Eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Nummer 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen,

wenn der Vollstreckungsschuldner ein Unionsbürger ist, für den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.

§ 5b

Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde

(1) Kommt der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht, eine Vermögensauskunft nach § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 284 Absatz 1 der Abgabenordnung zu erteilen, nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft angeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten, so darf die Vollstreckungsbehörde

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Vollstreckungsschuldners erheben und
2. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist, erheben.

(2) Nach Absatz 1 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.“

2. § 21 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Dem § 90 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens übermittelt die Ausländerbehörde der Vollstreckungsbehörde auf deren Ersuchen die Angabe über den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners. Die Angabe über den Aufenthaltsort darf von der Ausländerbehörde nur übermittelt werden, wenn sich die Vollstreckungsbehörde die Angabe nicht durch Abfrage bei der Meldebehörde beschaffen kann.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 93 Absatz 8 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die für die Vollstreckung nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Behörden dürfen zur Durchführung der Vollstreckung das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 bezeichneten Daten abzurufen, wenn

1. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht, eine Vermögensauskunft zu erteilen, nicht nachkommt oder

2. bei einer Vollstreckung in die Vermögensgegenstände, die in der Vermögensauskunft angegeben sind, eine vollständige Befriedigung der Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten ist.“

Artikel 4

Änderungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 74a wie folgt gefasst:
„§ 74a Übermittlung für die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens“.
2. § 74a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74a

Übermittlung für die Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, dem zu vollstreckende Ansprüche in Höhe von mindestens 500 Euro zugrunde liegen, dürfen im Einzelfall der Vollstreckungsbehörde auf deren Ersuchen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift und der derzeitige oder zukünftige Aufenthaltsort des Betroffenen sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber des Betroffenen übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Datenübermittlung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt; Nebenforderungen sowie Gebühren und Auslagen der Verwaltungsvollstreckung sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand der Vollstreckung sind. Die Vollstreckungsbehörde hat in ihrem Ersuchen zu bestätigen, dass die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.“
- c) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) wurden die Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers auch gegenüber Dritten erheblich gestärkt. Nach § 755 der Zivilprozessordnung (ZPO) darf der Gerichtsvollzieher zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners bestimmte Auskünfte bei der Meldebehörde und, soweit die Anfrage bei der Meldebehörde keinen Erfolg hat, beim Ausländerzentralregister und der aktenführenden Ausländerbehörde, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt erheben. § 802l ZPO räumt dem Gerichtsvollzieher Auskunftsrechte gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Kraftfahrt-Bundesamt ein, wenn der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Ergänzt wurden in dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die durch die §§ 755 und 802l ZPO begründeten Erhebungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers durch die Schaffung von korrespondierenden Übermittlungsbefugnissen der Ausländerbehörde, der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, des Kraftfahrt-Bundesamtes und des Bundeszentralamtes für Steuern.

Durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfvODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) wurden die Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers erweitert. Nach § 755 Absatz 1 Satz 2 ZPO darf der Gerichtsvollzieher die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden erheben.

Die Erweiterung der Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und durch das EuKoPfvODG führt dazu, dass die öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsbehörden benachteiligt werden, da sie im Vergleich zum Gerichtsvollzieher über weniger Befugnisse verfügen und deshalb die Erfolgsaussichten der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen geringer sind als die der Vollstreckung privat-rechtlicher Forderungen.

Ziel des Gesetzes ist es, weitestgehend einen Gleichlauf von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung zu gewährleisten. Dies soll nicht nur zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes gelten. Auch für die Vollstreckungsbehörden der Länder soll eine Harmonisierung der Sachaufklärungsbefugnisse mit den in der ZPO für den Gerichtsvollzieher begründeten Befugnissen ermöglicht werden. Dies kann bislang durch die Schaffung entsprechender landesrechtlicher Regelungen nur in Teilbereichen erreicht werden; es scheidet, soweit bundesrechtliche Regelungen keine Übermittlungsbefugnisse der ersuchten Stelle an Vollstreckungsbehörden der Länder vorsehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz werden für die Vollstreckungsbehörden des Bundes im Wesentlichen die gleichen Sachaufklärungsbefugnisse begründet, die die Gerichtsvollzieher durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung seit dem 1. Januar 2013 haben. Auch für die Vollstreckungsbehörden der Länder werden im bundesrechtlichen Fachrecht die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, damit Befugnisnormen zur Her-

stellung eines Gleichlaufs von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung im Landesverwaltungsvollstreckungsrecht mangels Übermittlungsbefugnis der ersuchten Behörde nicht ins Leere laufen. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz folgende Änderungen vor:

- Durch die Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) werden den Vollstreckungsbehörden des Bundes weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt, die dem Gerichtsvollzieher nach den §§ 755 und 802l ZPO zustehen.
- Durch die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) werden zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder zu den erweiterten Sachaufklärungsbefugnissen korrespondierende Übermittlungsbefugnisse der Ausländerbehörde begründet.
- Durch die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) werden die bisherigen Übermittlungsbefugnisse der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder für den Bereich der Länder noch erweitert.
- Die Änderung der Abgabenordnung (AO) erweitert die Übermittlungsbefugnisse des Bundeszentralamtes für Steuern auf die Vollstreckungsbehörden der Länder.

Die bestehenden Sachermittlungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden sowie die korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des nur für Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltenden Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 2 (Aufenthaltsgesetz) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes, für Artikel 3 (Abgabenordnung) aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes und für Artikel 4 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes.

Für die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes gestützten Rechtsänderungen sind die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes gegeben. Nur bundesweit einheitliche und damit vom Standort der jeweils zuständigen Stelle unabhängige Übermittlungsbefugnisse an die Vollstreckungsbehörden gewährleisten die Einheitlichkeit der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung durch Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im ganzen Bundesgebiet. Bundesgesetzliche Regelungen sind daher zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die erweiterten Sachaufklärungs- und Übermittlungsbefugnisse zugunsten der Vollstreckungsbehörden wird die Verwaltungsvollstreckung in Bund und Ländern schneller, effizienter und kostengünstiger realisiert werden können. Auch trägt das Gesetz zu einem erleichterten Informationsaustausch unter den Behörden und damit

zum Bürokratieabbau bei. Damit einher geht die Erwartung, deutlich höhere Vollstreckungserlöse erzielen zu können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sowie ihre Schlüsselindikatoren berücksichtigt. Nach der Managementregel Nummer 7 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Dies führt insgesamt zu einer finanziellen Entlastung der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Die Änderungen stehen somit im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die verbesserten Sachaufklärungsbefugnisse für die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder werden die Verwaltungsvollstreckung effizienter machen und damit zu höheren Vollstreckungserlösen führen. Dem stehen Mehrausgaben infolge des verursachten Mehraufwands im Bereich der Vollstreckungsbehörden sowie der Ausländerbehörden und des Bundeszentralamtes für Steuern gegenüber. Es wird davon ausgegangen, dass Auskunftersuchen gestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bearbeitungszeit dadurch verkürzt oder der Ertrag gesteigert werden kann, so dass der Mehraufwand der Behörden durch entsprechende Effizienzvorteile zumindest aufgewogen wird. Es ist indes nicht vorherzusehen, in welchem Umfang durch die erweiterten Sachaufklärungsmöglichkeiten tatsächlich Mehreinnahmen generiert werden können.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung in Bund und Ländern entsteht ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 36 000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 307 000 Euro, da die Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden des Bundes erweitert und korrespondierende Übermittlungsbefugnisse begründet werden für die Ausländerbehörden, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und das Bundeszentralamt für Steuern. Soweit Mehrbedarf entsteht, soll er auf Bundesebene finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

Im Jahr 2015 haben allein die Hauptzollämter in rund 5,8 Millionen Fällen vollstreckt. Für die weiteren Vollstreckungsbehörden auf Bundesebene wurde eingeschätzt, dass diese deutlich weniger Fälle zu bearbeiten haben. Aus diesem Grund wurde für diese Stellen 10 Prozent der Fälle des Zolls angesetzt.

Für die Anzahl der Vollstreckungen durch die Landesbehörden wurden die Angaben der Staatsanwaltschaften Bremen, Braunschweig und Osnabrück zugrunde gelegt. Diese drei Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2011 rund 27 700 geldwerte Vollstreckungen durchgeführt. Die Zahl der Einwohner in deren Zuständigkeitsbereichen betrug in diesem Jahr rund 2 Millionen. Die Fallzahlen wurden dementsprechend auf die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von rund 80,3 Millionen Einwohnern hochgerechnet.

Aufbauend auf diesen Zahlen wurden die Fallzahlen der jährlichen Auskunftersuchen der Vollstreckungsbehörden des Bundes sowie die jährlichen Übermittlungen von Landes- und Bundesbehörden an die auskunftersuchenden Stellen ermittelt. Zu beachten ist, dass sich die Fallzahlen für die Auskunftersuchen von denen der Datenübermittlungen unterscheiden, weil durch die Gesetzesänderung zunächst nur Vollstreckungsbehörden des Bundes Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt werden, während die Übermittlungsbefugnisse Bundes- und Landesbehörden gleichermaßen betreffen.

Der jährliche Mehraufwand für Bund und Länder setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Dabei wird der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überwiegend des mittleren Dienstes mit dem entsprechenden Stundensatz von Bund und Ländern zugrunde gelegt.

1. Jährlicher Erfüllungsaufwand Bund

Dem Bund entsteht insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 000 Euro:

Die Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens durch die Schaffung weiterer Sachaufklärungsbefugnisse im VwVG (§ 5a Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 und § 5b Absatz 1 Nummer 1 VwVG; § 93 Absatz 8 Satz 2 AO) führt für die Vollstreckungsbehörden des Bundes zunächst zu jährlichen Einsparungen in Höhe von schätzungsweise 104 000 Euro. Dagegen beträgt der Mehraufwand für die Weitergabe von Ermittlungsergebnissen unter den Vollstreckungsbehörden des Bundes (§ 5a Absatz 3 und § 5b Absatz 2 VwVG) bei den anfragenden Vollstreckungsbehörden aufgrund der vorzunehmenden Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für ein solches Ersuchen jährlich etwa 3 000 Euro. Außerdem steigt der jährliche Erfüllungsaufwand der Vollstreckungsbehörden des Bundes durch die nach § 93 Absatz 9 Satz 2 AO bestehende Hinweis- und Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen über erfolgte Kontenabrufe um ca. 16 000 Euro.

Die korrespondierend zu den neuen Sachaufklärungsbefugnissen im VwVG geschaffenen Übermittlungsbefugnisse umfassen die Beschaffung, Aufbereitung und Übermittlung der Daten durch die auskunftserteilenden Behörden. Diese Arbeitsschritte verursachen beim Ausländerzentralregister Mehrkosten in Höhe von rund 5 000 Euro (§ 14 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des AZR-Gesetzes [AZRG]) und bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung auf Bundesebene in Höhe von ca. 17 000 Euro (§ 74a Absatz 1 SGB X). Beim Kraftfahrt-Bundesamt kommt es zu keiner Erfüllungsaufwandänderung, da die Sachaufklärungs- und Übermittlungsbefugnisse nach § 39 Absatz 3 StVG bereits bestehen. Bei der Weitergabe von Ermittlungsergebnissen unter den Vollstreckungsbehörden (§ 5a Absatz 3 und § 5b Absatz 2 VwVG) steigt der jährliche Erfüllungsaufwand der auskunftserteilenden Vollstreckungsbehörden voraussichtlich um 7 000 Euro. Bei dem Bundeszentralamt für Steuern fällt ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von schätzungsweise 59 000 Euro an (§ 93b Absatz 2 AO). Dies ergibt sich aus der zu erwartenden Zunahme der Kontenabrufersuchen, bei denen das Bundeszentralamt für Steuern jeweils das Vorliegen der formellen Voraussetzungen eingehend prüft bevor es die automatisiert abgerufenen Daten aufbereitet und übermittelt.

Soweit Mehrbedarf entsteht, soll dieser auf Bundesebene finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

2. Jährlicher Erfüllungsaufwand Länder und Kommunen

Den Ländern und Kommunen entsteht durch dieses Gesetzgebungsvorhaben ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 33 000 Euro:

Bei den Vollstreckungsbehörden der Länder werden keine entsprechende Ersparnisse erreicht wie bei den Vollstreckungsbehörden des Bundes; vielmehr sind solche erst nach Schaffung entsprechender Sachaufklärungsbefugnisse durch den Landesgesetzgeber zu erwarten. Die Hinweis- und Benachrichtigungspflicht nach erfolgtem Kontenabruf nach § 93 Absatz 9 Satz 2 AO verursacht auf Landes- und Kommunalebene eine jährliche Aufwandserhöhung in Höhe von rund 5 000 Euro.

Durch die Schaffung von Übermittlungsbefugnissen auch für Landesbehörden und unter Zugrundelegung der entsprechenden Arbeitsschritte von der Beschaffung bis zur Übermittlung der Daten ergibt sich für die registerführenden Ausländerbehörden ein geschätzter jährlicher Mehraufwand in Höhe von 5 000 Euro (§ 90 AufenthG) und für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Landesebene in Höhe von rund 21 000 Euro (§ 74a Absatz 1 SGB X). Weiterhin entsteht aufgrund des nur teilweise elektronisch geführten Vereinsregisters den entsprechenden registerführenden Landesbehörden für gegebenenfalls zu erteilende manuelle Auskünfte voraussichtlich ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 2 000 Euro (§ 5a Absatz 2 VwVG).

3. Einmaliger Erfüllungsaufwand Bund und Länder

Es entstehen außerdem einmalige Umstellungskosten in Höhe von 53 000 Euro beim Bund und in Höhe von 3 254 000 Euro bei den Ländern und Kommunen für die Aufnahme eines Hinweises über die Möglichkeit eines Kontenabrufs nach § 93 Absatz 9 Satz 1 AO in amtliche Vordrucke und Merkblätter. Dabei wurde für den Bund mit rund 140 Vollstreckungsbehörden gerechnet, mit 43 Hauptzollämtern und 93 Betriebskrankenkassen. Auf Landes- und Kommunalebene wurde von rund 8 120 Vollstreckungsbehörden ausgegangen, nämlich 117 Staatsanwaltschaften und rund 8 000 kommunale Vollstreckungsbehörden.

Erfüllungsaufwand	in Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwands	+36 000
davon auf Bundesebene	+3 000
davon auf Landesebene	+33 000
Einmaliger Erfüllungsaufwand	+3 307 000
davon auf Bundesebene	+53 000
davon auf Landesebene	+3 254 000

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf berührt keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Aspekte.

VII. Zustimmungsbefürftigkeit

Das Gesetz ist aufgrund der Änderung der Abgabenordnung wegen des Artikels 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig.

VIII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung und Evaluation des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz um Regelungen ergänzt, die die Benachteiligungen beseitigen, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591 – EuKoPfVODG) aufgrund fehlender Sachaufklärungsbefugnisse bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch die Vollstreckungsbehörden des Bundes gegenüber der Vollstreckung privat-rechtlicher Geldforderungen durch die Gerichtsvollzieher bestehen. Zu diesem Zweck werden den Vollstreckungsbehörden des Bundes soweit erforderlich durch die §§ 5a und 5b im Wesentlichen die gleichen Befugnisse eingeräumt, wie sie der Gerichtsvollzieher nach den §§ 755 und 802l ZPO besitzt. Damit wird ein Gleichlauf der öffentlichen-rechtlichen und zivilprozessualen Vollstreckung gewährleistet.

Dabei wird der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Vollstreckungsschuldners durch das öffentliche Interesse an einer wirksamen Realisierung aller gesetzlichen Einnahmen und an einer – auch angesichts knapper Ressourcen der Verwaltung – effizienten Verwaltungsvollstreckung gerechtfertigt. Datenschutzrechtliche Absicherungen gewährleisten, dass die Interessen der öffentlichen Verwaltung und des Vollstreckungsschuldners ausgewogen berücksichtigt werden. Durch die Orientierung an den Vorschriften der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung fügen sich die §§ 5a und 5b zudem in ein bereits bestehendes System ein, das den grundrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

Zu § 5a**Zu Absatz 1**

Nach § 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO darf der Gerichtsvollzieher den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners durch Datenerhebung beim Ausländerzentralregister, bei der aktenführenden Ausländerbehörde, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt ermitteln. Mit § 5a Absatz 1 werden im Wesentlichen in Anlehnung an § 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO entsprechende Befugnisse zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Vollstreckungsschuldners für die Vollstreckungsbehörde begründet. Die Befugnisse stehen der Vollstreckungsbehörde nach Erlass der Vollstreckungsanordnung zu. Diese tritt an die Stelle des in § 755 Absatz 1 ZPO geregelten Vollstreckungsauftrags des Gläubigers; dafür ist eine ausdrückliche Regelung in § 5a im Hinblick auf § 3 VwVG nicht erforderlich.

Nach Absatz 1 hat die Vollstreckungsbehörde – ebenso wie der Gerichtsvollzieher nach § 755 Absatz 1 Satz 1 ZPO – vorrangig Daten bei den Meldebehörden zu erheben. Die Subsidiarität der in § 5a geregelten Auskunftsansprüche gegenüber der Abfrage bei den Meldebehörden dient dazu, die verpflichteten Behörden nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen und Fehler bei der Übertragung der geschützten personenbezogenen Daten zu vermeiden. Einer dem § 755 Absatz 1 Satz 1 ZPO entsprechenden ausdrücklichen Begründung der Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Datenerhebung bei den Meldebehörden bedarf es nicht, da sich diese bereits aus der Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Ermittlung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners nach § 5 VwVG in Verbindung mit § 249 Absatz 2 Satz 1 AO und der korrespondierenden Übermittlungsbefugnis der Meldebehörde nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesmeldegesetzes ergibt. Die Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Vollstreckungsschuldners umfasst danach ebenso wie die Befugnis des Gerichtsvollziehers nach § 755 Absatz 1 Satz 1 ZPO die Erhebung der gegenwärtigen Anschriften des Vollstreckungsschuldners sowie von Angaben zu dessen Haupt- und Nebenwohnung. Führt die Anfrage bei der Meldebehörde nicht zum Erfolg, kann die Vollstreckungsbehörde bei den in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Behörden Daten zur Bestimmung des Aufenthaltsortes des Vollstreckungsschuldners erheben.

Bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch die Vollstreckungsbehörden ist ebenso wie bei der Vollstreckung privat-rechtlicher Geldforderungen durch den Gerichtsvollzieher die Vollstreckung insbesondere in das bewegliche Vermögen nur möglich, wenn die Anschrift beziehungsweise der regelmäßige Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners bekannt ist. Die Anschrift ist auch erforderlich, um die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners vor Ort aufklären zu können, um Informationsschreiben und andere Schriftstücke übersenden zu können sowie um in Einzelfällen jegliche Verwechslung für nachfolgende Maßnahmen und Auskunftersuchen auszuschließen. Um die Anschrift des Vollstreckungsschuldners herauszufinden, stützen sich die Sachaufklärungsbefugnisse vorrangig auf die Melderegister sowie bei Ausländern auf das Ausländerzentralregister. Regelmäßig muss der Vollstreckungsschuldner davon ausgehen, dass seine Anschrift auf diese Weise ermittelt werden kann. Sofern sich die Anschrift auf diese Weise nicht ermitteln lässt, müssen zum Zwecke der Durchführung der Vollstreckung und im Interesse der Gleichbehandlung der Vollstreckungsschuldner alle weiteren Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Anschrift zu ermitteln. Durch die Regelung wird verhindert, dass Vollstreckungsschuldner sich durch das Unterlassen von Meldungen an das Melderegister oder das Ausländerzentralregister der Vollstreckung entziehen können und damit faktisch besser gestellt würden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO. Sie begründet die Befugnis der Vollstreckungsbehörde, beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Vollstreckungsschuldners aus der Bundesrepublik Deutschland und anschließend bei der gemäß der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführenden Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners zu erheben.

Die zu Nummer 1 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse ergeben sich für das Ausländerzentralregister aus § 14 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des AZRG. Zu den Ermittlungsbefugnissen bei der Ausländerbehörde nach Nummer 1 begründet das Aufenthaltsgesetz bislang keine korrespondierende Übermittlungsbefugnis. Eine solche wird durch Artikel 2 dieses Gesetzes geschaffen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ZPO. Sie begründet die Befugnis der Vollstreckungsbehörde, die bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners zu erheben.

Die zu Nummer 2 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Vollstreckungsbehörden ergeben sich aus § 74a Absatz 1 SGB X.

Zu Nummer 3

Nummer 3 korrespondiert mit § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ZPO. Sie wiederholt zur Klarstellung die bereits gegenwärtig bestehende Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Abfrage der Halterdaten des Vollstreckungsschuldners nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) beim Kraftfahrt-Bundesamt.

Die zu Nummer 3 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse des Kraftfahrt-Bundesamtes ergeben sich aus § 39 Absatz 3 StVG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Ermittlung der Anschrift, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes juristischer Personen, von Personenvereinigungen, Kaufleuten sowie von sonstigen Gewerbetreibenden. Absatz 2 entspricht dem durch das EUKoPfVODG eingeführten § 755 Absatz 1 Satz 2 ZPO. Die Einsichtnahme in das Registerportal der Länder (§ 9 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs [HGB]: www.handelsregister.de) und das Unternehmensregister (§ 8b HGB: www.unternehmensregister.de) – welche jeweils einen Online-Zugang zu den Informationen aus dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister und dem Genossenschaftsregister ermöglichen – ist zwar ohnehin jedem zu Informationszwecken gestattet (§ 9 Absatz 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes und § 9 Absatz 6 Satz 1 HGB). Gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist zudem jedem die Einsicht in das Vereinsregister gestattet. Durch Absatz 2 soll für die Vollstreckungsbehörde – wie für den Gerichtsvollzieher nach dem EUKoPfVODG – aber eine eindeutige Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass diese zur Ermittlung der Hauptniederlassung oder des Sitzes und – soweit im jeweiligen Register erfasst – der Anschrift des Vollstreckungsschuldners in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister Einsicht nehmen kann. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf Anschriften, die im Rahmen der Anzeige nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) erfasst werden und gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 GewO allgemein zugänglich gemacht werden dürfen.

Zu Absatz 3

Der durch das EUKoPfVODG eingeführte § 755 Absatz 3 ZPO dient der Klärung der zuvor in der Zwangsvollstreckung streitigen Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher Ermittlungsergebnisse zum Aufenthaltsort, die auf Grund des Vollstreckungsauftrages eines Gläubigers eingeholt wurden, auch für einen Auftrag eines weiteren Gläubigers genutzt werden dürfen, wenn dem Gerichtsvollzieher diese Daten zum Zeitpunkt des Auftrags des zweiten Gläubigers noch zulässigerweise vorliegen und dem zweiten Gläubiger der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist. Mit § 5a Absatz 3 werden in Anlehnung an § 755 Absatz 3 ZPO entsprechende Befugnisse zur Übermittlung an eine weitere Vollstreckungsbehörde begründet, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dieser vorliegen. An die Stelle der Vollstreckungsgläubiger des § 755 Absatz 3 ZPO treten bei der Verwaltungsvollstreckung nach § 252 AO, der über § 5 Absatz 1 VwVG Anwendung findet, die Vollstreckungsbehörden.

Allerdings soll die Übermittlung der Daten nur erfolgen, wenn die Ermittlungsergebnisse nicht älter als drei Monate sind, da nur in diesem Zeitraum ihr Inhalt noch als hinreichend aktuell anzusehen ist. Hierbei ist auf den Zeitraum zwischen dem Eingang der Ermittlungsergebnisse bei der Vollstreckungsbehörde in dem der Erhebung zugrundeliegenden Verwaltungsvollstreckungsverfahren und dem Eingang des Auskunftersuchens aus dem Verfahren der weiteren Vollstreckungsbehörde abzustellen. § 5a Absatz 3 bestimmt nicht, dass die Vollstreckungsbehörde den Inhalt jeder einzelnen Erhebung drei Monate speichern muss; auch werden die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde, bei Vorliegen von Auskunftsdaten aus einem vorherigen Vollstreckungsverfahren neue Erhebungen nach § 5a Absatz 1 und 2 vorzunehmen, nicht eingeschränkt. Vielmehr wird allein die Übermittlung vor-

handener, der Vollstreckungsbehörde bekannter und verfügbarer Ermittlungsergebnisse an andere Vollstreckungsbehörden klarstellend geregelt und im Interesse des Datenschutzes und der Effektivität der Vollstreckung beschränkt. Im Übrigen verbleibt es deshalb bei den allgemeinen Vorschriften zur Löschung personenbezogener Daten durch die Vollstreckungsbehörde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält für Datenerhebungen nach Absatz 1 Nummer 1 in Anlehnung an die parallelen Vorschriften in § 755 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZPO Beschränkungen zugunsten von Unionsbürgern. § 10 Absatz 1a AZRG enthält korrespondierende Beschränkungen für die Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister.

Zu § 5b

Zu Absatz 1

Nach § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 ZPO darf der Gerichtsvollzieher bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt Auskünfte einholen, wenn der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Mit § 5b Absatz 1 werden im Wesentlichen in Anlehnung an § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO entsprechende Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde begründet. Danach sind Datenerhebungen und Ersuchen nach den Nummern 1 und 2 zulässig, wenn der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Vermögensauskunft nach § 5 Absatz 1 VwVG in Verbindung mit § 284 Absatz 1 AO nicht nachkommt oder eine vollständige Beitreibung der Forderung der Anordnungsbehörde voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Dabei bestimmt die erste Alternative des Absatzes 1 ebenso wie § 802l Absatz 1 Satz 1 ZPO, dass die sich aus den Nummern 1 und 2 ergebenden Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörde nur subsidiär zur Selbstauskunft des Vollstreckungsschuldners begründet werden. Dies wahrt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da im Rahmen der Abwägung von informationellem Selbstbestimmungsrecht des Vollstreckungsschuldners einerseits und dem Interesse der Vollstreckungsbehörde an einer zügigen und erfolgreichen Vollstreckung andererseits ein Ausgleich durch die abgestufte Vorgehensweise gesichert wird. Nach § 5b Absatz 1 ist die Auskunft ebenso wie in § 802l Absatz 1 ZPO begrenzt auf solche Bereiche, die typischerweise für die Vollstreckung von Bedeutung sind, nämlich der Bezug von Arbeitseinkommen (Nummer 1) und das Vorhandensein eines Kraftfahrzeugs (Nummer 2). Der Abruf bestehender Kontoverbindungen wird für Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder einheitlich in Artikel 3 dieses Gesetzes umgesetzt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO. Sie begründet die Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Erhebung von Namen, Vornamen oder der Firma sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Vollstreckungsschuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die zu Nummer 1 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse ergeben sich aus dem neuen § 74a Absatz 1 Satz 1 SGB X (Artikel 4 dieses Gesetzes).

Zu Nummer 2

Nummer 2 korrespondiert mit § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ZPO. Sie wiederholt zur Klarstellung die bereits gegenwärtig bestehende Befugnis der Vollstreckungsbehörde, bei dem Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten des Vollstreckungsschuldners nach § 39 Absatz 3 Satz 1 StVG zu erheben.

Die zu Nummer 2 korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse des Kraftfahrt-Bundesamtes ergeben sich aus § 39 Absatz 3 StVG.

Zu Absatz 2

Auf die Begründung zu § 5a Absatz 3 wird verwiesen.

Für eine parallele Regelung zu § 802l Absatz 5 ZPO besteht kein Bedarf: Die in der Vorschrift geregelte Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Ergebnismitteilung an den Gläubiger ist speziell auf die Zwangsvollstreckung zugunsten privater Gläubiger zugeschnitten und damit auf die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen nicht übertragbar.

Zu Nummer 2

Die nicht mehr benötigte Berlin-Klausel wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sind lediglich Befugnisse der Ausländerbehörde zur Übermittlung des Aufenthaltsortes des Vollstreckungsschuldners an den Gerichtsvollzieher geschaffen worden. Durch Artikel 2 werden auch entsprechende Übermittlungsbefugnisse der Ausländerbehörde zugunsten der Vollstreckungsbehörde begründet. Dadurch wird nicht nur eine zu der Erhebungsbefugnis nach § 5a Absatz 1 Nummer 1 VwVG korrespondierende Übermittlungsbefugnis an die Vollstreckungsbehörden des Bundes geschaffen, sondern es wird auch die entsprechende Datenübermittlung an die Vollstreckungsbehörden der Länder ermöglicht, soweit die korrespondierenden Sachermittlungsbefugnisse im Landesverwaltungsvollstreckungsrecht geschaffen werden.

Die Übermittlungsbefugnis nach Artikel 2 wurde auch nicht mit dem Inkrafttreten des § 18e AZRG zum 1. November 2016 entbehrlich: § 18e AZRG betrifft – anders als § 90 AufenthG – nicht alle Ausländer, sondern explizit nur die in § 2 Absatz 1a AZRG genannten Personengruppen; zudem wird nur bei diesen Personen nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 AZRG die Anschrift im Bundesgebiet im Ausländerzentralregister gespeichert. Dies sind zum einen Personen, die ein Asylgesuch äußern, unerlaubt eingereist sind oder sich unerlaubt im Geltungsbereich des AZRG aufhalten. Für alle anderen Ausländer ist eine Übermittlungspflicht nach § 18e AZRG und eine Speicherung der Anschrift im Bundesgebiet nicht vorgesehen.

Die Formulierung des Übermittlungszweckes in Satz 1 „Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens“ entspricht der in § 74a Absatz 2 SGB X bei Übermittlungen auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers gewählten Formulierung. Durch die Kopplung der Übermittlungsbefugnis an ein Ersuchen der Vollstreckungsbehörde wird dabei sichergestellt, dass die Übermittlungsbefugnis sich auf Forderungen beschränkt, die nach dem jeweiligen Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes oder des Landes vollstreckbar sind. Erfasst wird davon nicht nur die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen, sondern, soweit die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder (z. B. § 66 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes) dies vorsehen, auch im Verwaltungswege vollstreckbare Forderungen des bürgerlichen Rechts. Dies betrifft insbesondere Forderungen, die aus der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder der Nutzung öffentlichen Vermögens entstanden sind.

Satz 2 begründet zu der in Artikel 1 nach § 5a VwVG vorgesehenen Einschränkung der Erhebungsbefugnis der Vollstreckungsbehörden des Bundes korrespondierende Einschränkungen der Übermittlungspflicht der Ausländerbehörde. Damit wird auch für Übermittlungen an die Vollstreckungsbehörden der Länder das Erfordernis einer vorherigen erfolglosen Anfrage der Vollstreckungsbehörde bei der Meldebehörde verankert.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Zur Sicherstellung des Gleichlaufs von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung soll die durch § 802l ZPO für private Gläubiger eröffnete Möglichkeit der Ermittlung von Konten und Depots des Vollstreckungsschuldners auch der öffentlich-rechtlichen Zwangsvollstreckung zugänglich gemacht werden. Bislang ist die Kontenabfrage im öffentlich-rechtlichen Bereich lediglich für die Steuerfestsetzung und -erhebung (§ 93 Absatz 7 AO) sowie für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen der in § 93 Absatz 8 AO genannten Sozialleistungen zulässig.

Nach § 93b Absatz 2 AO sind Übermittlungen von Kontoinformationen durch das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Vollstreckung aufgrund des bisherigen § 93 Absatz 8 Satz 2 AO auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers beschränkt.

Zur Ermöglichung des Gleichlaufs von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung auch im Bereich der Verwaltungsvollstreckung werden durch Artikel 3 auch zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder Übermittlungen von Kontoinformationen durch das Bundeszentralamt für Steuern zugelassen.

Das Interesse an der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist dem Interesse an der ordnungsgemäßen Steuerfestsetzung und -erhebung sowie an der sorgfältigen Verwaltung der Mittel für die in § 93 Absatz 8 AO genannten Sozialleistungen grundsätzlich gleichwertig.

Die Regelung beachtet die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 13. Juni 2007 – 1 BvR 1550/03 u. a. – für die Abfrage von Kontenstammdaten in gleicher Weise wie § 802l ZPO, da die dortigen engen Voraussetzungen übernommen werden. Insbesondere sind die ermächtigten Behörden (Vollstreckungsbehörden) sowie der Verwendungszweck (Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen) angegeben (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 98 ff.). Die Abfrage ist nur möglich, wenn ein vollziehbarer Leistungsbescheid vorliegt. Wie bei § 802l ZPO setzt die Kontenabfrage voraus, dass der Schuldner die Abgabe der – nach Maßgabe des § 284 AO oder des § 802c ZPO in Verbindung mit den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen bzw. der Justizbeitragsordnung – vorrangig einzuholenden Selbstauskunft verweigert hat oder sich diese als unergiebig erweist.

Gemäß § 93 Absatz 9 AO ist der Vollstreckungsschuldner grundsätzlich auf die Möglichkeit eines Abrufersuchens hinzuweisen.

Das Auskunftsrecht der Vollstreckungsbehörde ist an enge Voraussetzungen gebunden, mit denen sichergestellt wird, dass Abrufverfahren nur in wirklich notwendigen Fällen gestellt werden. Im Einzelnen:

Gemäß § 5 VwVG in Verbindung mit § 284 AO muss der Vollstreckungsschuldner über sein Vermögen Auskunft geben. Diese Auskunft ist eidesstattlich zu versichern. Darüber hinaus kann die Vermögensauskunft in das Schuldnerverzeichnis eingetragen werden.

Kommt der Vollstreckungsschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so können die fehlenden Informationen nur über entsprechend weitgehende Fremdauskünfte eingeholt werden. Schutzwürdig ist der Vollstreckungsschuldner in diesen Fällen nicht. Er darf keine Vorteile daraus ziehen, wenn er sich durch die Verweigerung bei der gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkung im Vollstreckungsverfahren seiner Zahlungspflicht zu entziehen versucht.

Darüber hinaus soll die Einholung von Fremdauskünften aber auch zulässig sein, wenn eine Vollstreckung in die in dem Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögensgegenstände voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führt. In diesen Fällen muss es dem Gläubiger möglich sein, die Vermögenssituation des Vollstreckungsschuldners anhand objektiver Informationsquellen zu überprüfen, um geeignete Vollstreckungsobjekte aufzufinden. Dadurch soll zugleich die Bereitschaft des Vollstreckungsschuldners zu wahrheitsgemäßen Angaben bei der Vermögensauskunft nach § 284 AO gefördert werden. Auch im Hinblick auf die abnehmende sozial-ethische Bedeutung des Eides besteht ein Interesse daran, die Aussagen des Vollstreckungsschuldners kritisch hinterfragen zu können und Fehlanreize, Vermögensgegenstände durch unwahre Angaben vor den Augen der Vollstreckungsbehörden zu verbergen, wirksam zu begegnen.

Zudem machen die oft sehr intransparenten Verschiebungen von Vermögen und die vielschichtigen finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten es den rechtlich beratenen Vollstreckungsschuldnern einfach, ihre Vermögensverhältnisse zu verschleiern. Dem kann nur begegnet werden, wenn wirksame Auskunftsmöglichkeiten gegenüber gestellt werden. Derzeit verfügen die privaten Gläubiger über die Möglichkeit, im Wege der Zwangsvollstreckung entsprechende Ermittlungen durchzuführen. Im Allgemeininteresse und zum Schutz der öffentlichen Finanzen müssen die im Vergleich zur Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung rückständigen Auskunftsmöglichkeiten für die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder korrigiert werden. Da der Kontenabruf ein Eingriff von hoher Intensität in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen ist, sind Beschränkungen erforderlich. Ein Ausufern der Kontenabrufe als Standardinformationsgewinnung darf es nicht geben. Dem wird durch die Subsidiarität gegenüber der Eigenauskunft Rechnung getragen. Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist darüber hinaus im konkreten Einzelfall unabhängig von der Höhe der zu vollstreckenden Forderung erforderlich. Das Interesse des betroffenen Kontoinhabers an größtmöglicher Transparenz wird durch die in § 93 Absatz 9 AO vorgesehenen Informationspflichten gewährleistet, die jedoch mit der gebotenen Sorgfalt gegen die Interessen der anfragenden Behörde abzuwägen sind.

Durch das EuKoPfVODG wurde die 500-Euro-Grenze für Kontenabfragen von Gerichtsvollziehern aufgehoben. Um einen Gleichklang der Vollstreckung nach der ZPO mit der Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes und den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder herzustellen, wird von dem Erfordernis eines Mindestbetrags abgesehen.

Zur Qualitätssicherung und zur Sicherstellung des Datenschutzes werden im Übrigen jedoch hohe formale Anforderungen an einen Antrag auf Kontenabruf gestellt. So hat der Bedarfsträger sein Ersuchen auf Kontenabruf

nach vorgegebenen Formularanträgen zu stellen, in der der Vollstreckungsschuldner eindeutig zu individualisieren ist (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und bekannte Anschriften). Des Weiteren hat der Bedarfsträger die gesetzlichen Voraussetzungen der Abfrage eingehend zu begründen. Erst nach positiver Prüfung aller formellen Voraussetzungen wird ein Kontenabruf vom Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt und dem Bedarfsträger mitgeteilt. Auch bei dem derzeit geplanten elektronischen Verfahren werden diese Qualitätsstandards beibehalten werden.

Zur Formulierung des Übermittlungszweckes „zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens“ wird auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

Die Verantwortung für das Vorliegen der durch Artikel 3 normierten Voraussetzungen der Übermittlung trägt nach § 93b Absatz 3 AO die ersuchende Vollstreckungsbehörde.

Zu Artikel 4 (Änderungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen in Nummer 2 Buchstabe a und b angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sind durch die Einfügung des § 74a SGB X Übermittlungsbefugnisse zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im zivilprozessualen Vollstreckungsverfahren geschaffen worden. Damit bestehen nach bisherigem Recht für die Vollstreckungsbehörden des Bundes zu den nach Artikel 1 vorgesehenen Sachermittlungsbefugnissen nach § 5a Absatz 1 Nummer 2 und § 5b Absatz 1 Nummer 1 VwVG bereits korrespondierende Übermittlungsbefugnisse. Die Übermittlungsbefugnisse nach § 74a SGB X gelten auch zugunsten der Vollstreckungsbehörden der Länder.

Nach Artikel 4 wird in § 74a Absatz 1 Satz 1 SGB X die Zwecksetzung der Datenübermittlung nicht mehr mit den Wörtern „Zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 500 Euro“, sondern durch die Wörter „Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, dem zu vollstreckende Ansprüche in Höhe von mindestens 500 Euro zugrunde liegen“ bestimmt. Danach werden die nach dem bisherigen Recht auf die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche beschränkten Übermittlungsbefugnisse auf im Verwaltungswege vollstreckbare Forderungen des bürgerlichen Rechts erweitert. Dies trägt den Bedürfnissen der Vollstreckungsbehörden der Länder Rechnung. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

Des Weiteren wird der bisherige § 74a Absatz 1 Satz 1 SGB X um Regelungen zur Berechnung der Wertgrenze von mindestens 500 Euro ergänzt. Damit sind auch Übermittlungen an die Vollstreckungsbehörden der Länder an das Erfordernis gebunden, dass bei der Berechnung der Wertgrenze die Gebühren und Auslagen der Vollstreckung sowie Nebenforderungen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Da im Rahmen des § 74a Absatz 1 SGB X – abweichend von § 24c Absatz 3 Satz 3 des Kreditwesengesetzes und § 43 Absatz 1 Satz 3 StVG – die übermittelnde Stelle die Verantwortung für das Vorliegen der durch Artikel 4 normierten Voraussetzungen der Übermittlung trägt, wird in dem neuen Satz 2 klargestellt, dass die Vollstreckungsbehörde in Parallele zu § 74a Absatz 2 SGB X das Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen in ihrem Ersuchen zu bestätigen hat.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der
Verwaltungsvollstreckung (NKR-Nr. 3706, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	3.000 EUR 53.000 EUR
Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	33.000 EUR 3,3 Mio. EUR (ca. 400 EUR/Fall)
<p>Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat ist der Auffassung, dass die konsequentere Nutzung der Verfahren und Methoden des föderalen Informationsmanagement (FIM) in diesem und vergleichbaren Fällen die Aufwände für das tausendfache Anpassen von Formularen und Merkblätter insbesondere auf kommunaler Ebene spürbar senken würden.</p> <p>Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insgesamt aber keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.</p>	

II. Im Einzelnen

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung aus dem Jahr 2009 wurden die Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers gegenüber Dritten erheblich gestärkt. So darf der Gerichtsvollzieher die gegenwärtige Anschrift, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister sowie durch Nachfrage bei den Gewerbeaufsichtsbehörden ermitteln.

Demgegenüber sind die öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsbehörden in ihren Möglichkeiten zur Sachaufklärung benachteiligt, da sie im Vergleich zum Gerichtsvollzieher über weniger Befugnisse verfügen und deshalb die Erfolgsaussichten der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen geringer sind als die Erfolgsaussichten der Vollstreckung privat-rechtlicher Forderungen.

Ziel des Gesetzes ist es deshalb, einen Gleichlauf von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung zu gewährleisten. Dies soll nicht nur zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes gelten. Auch für die Vollstreckungsbehörden der Länder soll eine Harmonisierung der Sachaufklärungsbefugnisse mit den in der Zivilprozessordnung für den Gerichtsvollzieher begründeten Befugnissen ermöglicht werden. Damit einher geht die Erwartung, deutlich höhere Vollstreckungserlöse erzielen zu können.

Durch die erweiterten Sachaufklärungs- und Übermittlungsbefugnisse zugunsten der Vollstreckungsbehörden soll die Verwaltungsvollstreckung in Bund und Ländern schneller, effizienter und kostengünstiger realisiert werden können. Auch soll das Gesetz zu einem erleichterten Informationsaustausch unter den Behörden beitragen. Dieses Vereinfachungspotential erschließt sich jedoch erst durch Schaffung entsprechender Sachaufklärungsbefugnisse durch Anpassung des jeweiligen Landesrechts.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwands nachvollziehbar dargestellt. Es hat dem NKR die detaillierte Schätzung des Statistischen Bundesamtes vorgelegt. Die darin enthaltenen einzelnen Angaben zu Fallzahlen, Zeitangaben und Lohnsätzen sind plausibel. Auf ihre Wiederholung an dieser Stelle wird verzichtet.

Das Regelungsvorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürgern sowie die Wirtschaft. Für die Verwaltung von Bund und Ländern ergeben sich sowohl Ent- als auch Belastungen.

Im Jahr 2015 haben die Hauptzollämter in rund 5,8 Mio. Fällen vollstreckt. Für die weiteren Vollstreckungsbehörden auf Bundesebene wurde eingeschätzt, dass diese deutlich weniger Fälle zu bearbeiten haben. Aus diesem Grund wurde für diese Stellen 10 Prozent der Fälle des Zolls angesetzt (580.000 Fälle).

Für die Anzahl der Vollstreckungen durch die Landesbehörden wurden die Angaben der Staatsanwaltschaften Bremen, Braunschweig und Osnabrück zugrunde gelegt. Diese drei Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2011 rund 27.700 geldwerte Vollstreckungen durchgeführt. Die Zahl der Einwohner in deren Zuständigkeitsbereichen betrug in diesem Jahr rund 2 Mio. Die Fallzahlen wurden dementsprechend auf die Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik von rund 80,3 Mio. Einwohnern hochgerechnet und mit 1,11 Mio. angesetzt.

Aufbauend auf diesen Zahlen wurden die Fallzahlen der jährlichen Auskunftersuchen der Vollstreckungsbehörden des Bundes sowie die jährlichen Übermittlungen von Landes- und Bundesbehörden an die auskunftersuchenden Stellen ermittelt. Zu beachten ist, dass sich die Fallzahlen für die Auskunftersuchen von denen der Datenübermittlungen unterscheiden, weil durch die Gesetzesänderung zunächst nur Vollstreckungsbehörden des Bundes Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt werden, während die Übermittlungsbefugnisse Bundes- und Landesbehörden gleichermaßen betreffen.

Verwaltung Bund (jährlich)

Dem Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 3.000 Euro.

Die Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens führt für die Vollstreckungsbehörden des Bundes zu jährlichen Einsparungen in Höhe von schätzungsweise 104.000 Euro.

Dagegen beträgt der Mehraufwand für die Weitergabe von Ermittlungsergebnissen unter den Vollstreckungsbehörden des Bundes jährlich etwa 10.000 Euro.

Außerdem steigt der jährliche Erfüllungsaufwand der Vollstreckungsbehörden des Bundes um ca. 16.000 Euro, da sie die Betroffenen über erfolgte Kontenabrufe informieren müssen.

Beim Bundeszentralamt für Steuern fällt ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von schätzungsweise 59.000 Euro an. Dies ergibt sich aus der zu erwartenden Zunahme der Kontenabrufersuchen, bei denen das Bundeszentralamt für Steuern jeweils das Vorliegen der formellen Voraussetzungen eingehend prüft bevor es die automatisiert abgerufenen Daten aufbereitet und übermittelt.

Die korrespondierend zu den neuen Sachaufklärungsbefugnissen geschaffenen Übermittlungsbefugnisse umfassen die Beschaffung, Aufbereitung und Übermittlung der Daten durch die auskunftserteilenden Behörden. Diese Arbeitsschritte verursachen beim Ausländerzentralregister Mehrkosten in Höhe von rund 5.000 Euro und bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung auf Bundesebene in Höhe von ca. 17.000 Euro. Beim Kraftfahrt-Bundesamt kommt es zu keiner Erfüllungsaufwandsänderung, da Sachaufklärungs- und Übermittlungsbefugnisse bereits nach § 39 Absatz 3 StVG bestehen.

Verwaltung Länder (jährlich)

Den Ländern und Kommunen entsteht durch dieses Gesetzgebungsvorhaben ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 33.000 Euro.

Die Hinweispflicht nach erfolgtem Kontenabruf verursacht auf Landes- und Kommunalebene eine jährliche Aufwandserhöhung in Höhe von rund 5.000 Euro.

Durch die Schaffung von Übermittlungsbefugnissen auch für Landesbehörden und unter Zugrundelegung der entsprechenden Arbeitsschritte von der Beschaffung bis zur Übermittlung der Daten ergibt sich für die registerführenden Ausländerbehörden ein geschätzter jährlicher Mehraufwand in Höhe von 5.000 Euro und für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auf Landesebene in Höhe von rund 21.000 Euro.

Weiterhin entsteht aufgrund des nur teilweise elektronisch geführten Vereinsregisters den entsprechenden registerführenden Landesbehörden für ggf. zu erteilende manuelle Auskünfte voraussichtlich ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 2.000 Euro.

Bei den Vollstreckungsbehörden der Länder werden keine entsprechende Ersparnisse erreicht wie bei den Vollstreckungsbehörden des Bundes; vielmehr sind solche erst nach Schaffung entsprechender Sachaufklärungsbefugnisse durch den Landesgesetzgeber zu erwarten.

Bund und Länder (einmalig)

Es entsteht außerdem einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 53.000 Euro beim Bund und in Höhe von 3.254.000 Euro bei den Ländern und Kommunen für die Aufnahme eines Hinweises über die Möglichkeit eines Kontenabrufs in amtliche Vordrucke und Merkblätter. Dabei wurde für den Bund mit rund 140 Vollstreckungsbehörden gerechnet (ausgehend von

43 Hauptzollämtern, 93 Betriebskrankenkassen). Auf Landes- und Kommunalebene wurde mit rund 8.120 Vollstreckungsbehörden gerechnet (ausgehend von 117 Staatsanwaltschaften und rund 8.000 kommunale Vollstreckungsbehörden).

II.2 Erwägungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Darstellung des Erfüllungsaufwands zeigt deutlich, dass die Anpassung amtlicher Vordrucke und Merkblätter ein wesentlicher Kostentreiber in diesem Regelungsvorhaben ist. Solche Anpassungsaufwände könnten perspektivisch und bezogen auf vergleichbare Fälle reduziert werden, wenn bestehende Methoden und Konzepte für ein föderales Informationsmanagement (FIM) wirksamer umgesetzt würden. Kernanliegen von FIM ist es, Formularinhalte nach gemeinsamen Kriterien von Bund, Ländern und Kommunen einmal zu erstellen und dann allen Beteiligten zur weiteren Verwendung und ggf. notwendigen Ergänzung anzubieten. Würde ein solches Redaktionsmodell für Formulare, Merkblätter und sonstige Verwaltungsinformationen konsequent genutzt, könnte das tausendfache händische Anpassen entfallen oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden.

III. Zusammenfassung

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat ist der Auffassung, dass die konsequentere Nutzung der Verfahren und Methoden des föderalen Informationsmanagement (FIM) in diesem und vergleichbaren Fällen, die Aufwände für das tausendfache Anpassen von Formularen und Merkblättern insbesondere auf kommunaler Ebene spürbar senken würden.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags insgesamt aber keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) In einem Rechtsstaat kommt der Rechtsdurchsetzung eine besondere Bedeutung zu. Dabei dienen die zivilprozessuale und die öffentlich-rechtliche Vollstreckung gleichermaßen dem Ziel, rechtlichen Regelungen praktische Wirksamkeit zu verleihen. Sie sind deshalb grundsätzlich gleichrangig.
- b) Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2258), das in seinen wesentlichen Teilen am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurden den Gerichtsvollziehern, nicht aber den Vollstreckungsbehörden, zusätzliche Sachaufklärungsbefugnisse bei der Zwangsvollstreckung eingeräumt. Diese Sachaufklärungsbefugnisse sind erforderlich, führen jedoch dazu, dass die Vollstreckungsbehörden, denen die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (Steuern, Gebühren, Beiträge, Bußgelder unter anderem) obliegt, benachteiligt werden. Die Erfolgsaussichten bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen sind geringer als bei der Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen. Die Benachteiligungen gehen vor allem zu Lasten der öffentlichen Kassen des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Verstärkt wird diese Entwicklung durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuch-rechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfvODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), das punktuell die Sachaufklärungsbefugnisse der Gerichtsvollzieher fortentwickelt hat.
- c) Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2014 zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes die Bundesregierung gebeten, zügig Regelungsvorschläge vorzulegen, um die Nachteile zu beseitigen, die im Rahmen der Sachaufklärung bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen durch die Vollstreckungsbehörden gegenüber der Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen durch die Gerichtsvollzieher bestehen (vgl. BR-Drucksache 225/14 (Beschluss)). Die Bundesregierung teilte in ihrer Gegenäußerung hierzu mit, dass die vom Bundesrat gewünschten Regelungen zügig erarbeitet und hierzu ein weiteres Gesetzgebungsverfahren eingeleitet wird (vgl. BT-Drucksache 18/2337, Seite 18).
- d) Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat ausdrücklich den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf. Er ist geeignet, den Gleichlauf von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung zu verbessern.
- e) Allerdings ist der Gesetzentwurf änderungs- und ergänzungsbedürftig, weil der angestrebte Gleichlauf zwischen zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung nicht erreicht wird. Nach dem Gesetzentwurf sollen Vollstreckungsbehörden im Rahmen der Aufenthaltsermittlung und Auskunftseinholung Halter- und Fahrzeugdaten vom Kraftfahrt-Bundesamt unter anderem nur dann übermittelt werden dürfen, wenn unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft gemacht wird, dass die Daten zur Vollstreckung von Ansprüchen in Höhe von jeweils mindestens 500 Euro benötigt werden. Eine solche Anspruchsuntergrenze besteht für Gerichtsvollzieher nicht. Ferner darf bei der Auskunftseinholung durch den Gerichtsvollzieher die Datenübermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen. Den Vollstreckungsbehörden ist nur das schriftliche Abfrageverfahren erlaubt, das zeit- und verwaltungsaufwändig sowie fehleranfällig ist.

Darüber hinaus stellt der Gesetzentwurf punktuell nicht den Gleichlauf zwischen den Sachaufklärungsbefugnissen und den korrespondierenden Übermittlungsbefugnissen her. Sowohl der Gerichtsvollzieher als auch die Vollstreckungsbehörde dürfen nach dem für sie geltenden Vollstreckungsrecht zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners und im Rahmen der Auskunftseinholung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmte Daten ohne eine Anspruchsmindestgrenze einholen. Demgegenüber bestimmt das für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einschlägige Recht eine Anspruchsmindestgrenze von 500 Euro.

Unabhängig von der notwendigen Harmonisierung der Sachaufklärungsbefugnisse bei der Vollstreckung privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Forderungen sowie bei den Sachaufklärungsbefugnissen und den Übermittlungsbefugnissen sollten die bestehenden Anspruchsmindestgrenzen entfallen. Auch Beträge unter 500 Euro (wie zum Beispiel Geldbußen für Verkehrsverstöße) müssen grundsätzlich mit der notwendigen Konsequenz begetrieben werden können, wenn der general-präventive Zweck der Vollstreckung erreicht werden soll.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5a Absatz 1 Nummer 3, § 5b Absatz 1 Nummer 2 VwVG), Artikel 4a – neu – (§ 35 Absatz 1 Nummer 16 – neu –, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4d – neu – StVG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

- a) Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In § 5a Absatz 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. bei dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes.“

- bb) in § 5b Absatz 1 ist Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist, erheben.“

- b) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 4a

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 35 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 14 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
b) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
c) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, wenn der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft angeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten ist.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 4, 4a bis 4c“ durch die Angabe „Absätze 4, 4a bis 4d“ ersetzt.

3. Nach Absatz 4c wird folgender Absatz eingefügt:

„(4d) Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt der Vollstreckungsbehörde auf Ersuchen die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gespeicherten Halterdaten, soweit sich die Vollstreckungsbehörde die Angabe nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde beschaffen kann.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung des § 5a Absatz 1 Nummer 3 VwVG-E wird die Befugnis der Vollstreckungsbehörde zur Abfrage der Halterdaten des Vollstreckungsschuldners nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVG beim Kraftfahrt-Bundesamt begründet, wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln ist. Damit entspricht § 5a Absatz 1 Nummer 3 VwVG-E dem § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ZPO.

Durch die Änderung des § 5b Absatz 1 Nummer 2 VwVG wird die Befugnis der Vollstreckungsbehörde begründet, beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist, zu erheben, wenn der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 5 Absatz 1 VwVG in Verbindung mit § 284 Absatz 1 AO nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft angeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung der Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wird, voraussichtlich nicht zu erwarten ist. § 5b Absatz 1 Nummer 2 VwVG entspricht § 802 I Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ZPO.

Zu Buchstabe b:

Durch Artikel 4a – neu – werden im Straßenverkehrsgesetz mit § 35 Absatz 1 Nummer 16 – neu – und Absatz 4d – neu – StVG-E entsprechende Übermittlungsbefugnisse zugunsten der Vollstreckungsbehörden begründet. Die Verantwortung für das Vorliegen der in § 35 Absatz 1 Nummer 16 – neu – und Absatz 4d – neu – StVG-E genannten Voraussetzungen der Übermittlung trägt nach § 43 Absatz 1 Satz 3 StVG die ersuchende Vollstreckungsbehörde.

Die Änderung des § 35 Absatz 3 Satz 1 StVG-E ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des § 35 Absatz 4d – neu – StVG-E.

Die in der Verwaltungspraxis von der Zulassungsbehörde oder dem Kraftfahrt-Bundesamt an Vollstreckungsbehörden durchgeführte Datenübermittlung nach § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG, auf welche sich die Änderungen des VwVG in Artikel 1 (§§ 5a und 5b VwVG-E) in dem Gesetzentwurf beziehen, reicht nicht aus, um dem Anliegen der Vollstreckungsbehörden gerecht zu werden. In Artikel 1 §§ 5a und 5b VwVG-E ist daher § 39 Absatz 3 Satz 1 StVG durch § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVG in § 5a Absatz 1 Nummer 3 VwVG-E und durch § 33 Absatz 1 StVG in § 5b Absatz 1 Nummer 2 VwVG zu ersetzen.

§ 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG räumt die Befugnis zur Datenübermittlung nur ein, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche in Höhe von mindestens 500 Euro handelt. Die Wertgrenze ist mit Blick auf den durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) erfolgten Verzicht auf eine Mindestforderung in Höhe von 500 Euro in den §§ 755 und 802 I ZPO nicht nachvollziehbar, weil es um die Durchführung von im Interesse der Allgemeinheit liegenden Vollstreckungsverfahren geht. Es gibt keinen rechtfertigenden Grund, dass für die Übermittlung an den Gerichtsvollzieher keine Wertgrenze existiert und für die Vollstreckungsbehörden an einer Wertgrenze festgehalten wird. Der Unterschied, dass Gerichtsvollzieher aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Schuldtitels und Vollstreckungsbehörden aufgrund eines vollstreckbaren Verwaltungsaktes vollstrecken, hat mit der Wertgrenze nichts zu tun. Zugunsten der Vollstreckungsbehörden ist die gleiche Übermittlungsbefugnis zu regeln, wie sie für den Gerichtsvollzieher besteht. Die Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen sichert die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, die auf die Einnahmen öffentlicher Gelder für die Aufgabenwahrnehmung zugunsten der

Allgemeinheit angewiesen ist. Gründe der Verfahrensökonomie bei den zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden können angesichts dieses öffentlichen Interesses eine Wertgrenze von 500 Euro nicht rechtfertigen. Auch das Interesse des Schuldners am Schutz seiner Daten kann das öffentliche Interesse nicht überwiegen.

Hinzu kommt bei § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG, dass sich die Vorschrift nicht auch auf die im Verwaltungsweg vollstreckbaren Forderungen des bürgerlichen Rechts bezieht. Dies betrifft insbesondere Forderungen, die aus der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder der Nutzung öffentlichen Vermögens entstanden sind. Durch die Formulierung in § 35 Absatz 1 Nummer 16 – neu – und Absatz 4d – neu – StVG-E „zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens“ werden anders als in § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG sowohl die öffentlich-rechtlichen Ansprüche als auch die im Verwaltungswege vollstreckbaren Forderungen des bürgerlichen Rechts erfasst. Für sie gilt ebenfalls, dass eine Wertgrenze in Höhe von mindestens 500 Euro nicht gerechtfertigt ist, weil auch ihre Beitreibung für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung im Interesse der Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung ist.

Ein weiteres Argument gegen § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG ist, dass die Vorschrift die Glaubhaftmachung des Empfängers der Daten verlangt, dass er die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen könnte. Eine solche Einschränkung besteht für Vollstreckungsbehörden nach anderen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise nach § 74a StGB X und dem § 93 AO beziehungsweise dem durch Artikel 3 geänderten § 93 Absatz 8 AO-E, nicht. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung stellt bei einer Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Überregulierung dar.

Die Änderungen dienen zudem der Rechtssicherheit für die Vollstreckungsbehörden. Durch sie werden eindeutige Rechtsgrundlagen für die Auskunftsrechte und die korrespondierenden Übermittlungsbefugnisse geschaffen, die nicht von Auslegungsfragen abhängig sind. Bei § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG stellt sich die Frage, ob der Rechtsanspruch, der vollstreckt werden soll, einen Zusammenhang mit dem Straßenverkehr aufweisen muss. Trotz des Wortlauts der Vorschrift, die „von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen“ spricht, ist dies angesichts der Kommentarliteratur nicht eindeutig. So heißt es in der Kommentierung von Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, § 39 StVG Rn. 1 bis 4, beck-online, wie folgt:

„Eine erweiterte Registerauskunft ist zu erteilen, wenn der Empfänger weitere Fahrzeug- und Halterdaten benötigt (Absatz 2) oder wenn die nach Absatz 1 erhaltenen Daten nicht zu den dort genannten Zwecken genutzt werden sollen (Absatz 3). Der erforderliche Zusammenhang mit dem Straßenverkehr muss allerdings in den Alternativen des Absatz 3 Seite 1 Nummer 2 und 3 ebenfalls gegeben sein. [...]. Ein Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr besteht, soweit es sich um auf öffentlichen Wegen und Plätzen stattfindenden Verkehr handelt (§ 1 StVO).“

Auch das Verwaltungsgericht Braunschweig hat in seinem Beschluss vom 04.09.2009 – 6 A 46/09 – zu § 39 Absatz 3 StVG Folgendes erklärt: „Dass der gem. § 39 Absatz I StVG erforderliche Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (so ausdr. Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, StraßenverkehrsR, 40. Aufl., § 39 StVG Rdnr. 2) auch in den Fällen des § 39 Absatz III 1 StVG gegeben sein muss, ergibt sich sowohl aus der systematischen Stellung dieses Absatzes innerhalb der Gesamtnorm als auch aus dessen ausdrücklichem Verweis auf einige der in § 39 Absatz I StVG angeführten Halter- und Fahrzeugdaten.“

In Hentschel/König/Dauer, StraßenverkehrsR, 40. Aufl. 2015, § 39 StVG Rn. 2 heißt es nunmehr, dass die Auffassung, der Zusammenhang mit dem Straßenverkehr müsse in den Fällen des Absatz 3 gegeben sein, auf einem unzutreffenden Verständnis der Norm beruhe. Hiergegen kann allerdings eingewandt werden, dass zwischen „von nicht mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im Zusammenhang stehend“ und dem „Zusammenhang mit dem Straßenverkehr“ ein Unterschied besteht und der Wortlaut des § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG nicht von vornherein so verstanden werden kann, dass „kein Zusammenhang mit dem Straßenverkehr“ bestehen muss.

Nach alledem sind zugunsten der Vollstreckungsbehörden mit den neuen Übermittlungsbefugnissen in § 35 Absatz 1 Nummer 16 – neu – und Absatz 4d – neu – StVG-E eindeutige Rechtsgrundlagen zu schaffen, die denen für den Gerichtsvollzieher entsprechen und die nicht von den Auslegungsfragen zu § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG und dessen Einschränkungen abhängig sind.

3. Zu Artikel 2 (§ 90 Absatz 7 Satz 2 AufenthG)

In Artikel 2 § 90 Absatz 7 Satz 2 sind nach dem Wort „die Vollstreckungsbehörde“ die Wörter „in ihrem Ersuchen bestätigt, dass sie sich“ einzufügen.

Begründung:

§ 90 Absatz 7 Satz 2 AufenthG-E gestattet der Ausländerbehörde die Datenübertragung nur in den Fällen, in denen die Anfrage bei der Meldebehörde erfolglos war. Zweck der Regelung ist nach der Gesetzesbegründung, dass auch für die Datenübermittlung an die Vollstreckungsbehörden der Länder das Erfordernis einer vorherigen erfolglosen Anfrage der Vollstreckungsbehörde bei der Meldebehörde verankert werden soll (für die Datenübermittlung an die Vollstreckungsbehörden des Bundes ergibt sich diese Einschränkung bereits aus § 5a VwVG-E).

Durch die Neufassung droht die Gefahr, dass die Ausländerbehörde – anders als bei der Datenübermittlung an den Gerichtsvollzieher gemäß § 90 Absatz 6 AufenthG in Verbindung mit § 755 ZPO – bei jeder Anfrage gemäß § 90 Absatz 7 AufenthG-E prüfen müsste, ob sich die Vollstreckungsbehörde die ersuchten Angaben auch durch eine Abfrage bei der Meldebehörde beschaffen kann. Mit dieser Prüfung wäre ein zusätzlicher Aufwand der Ausländerbehörden verbunden, der aus unserer Sicht vermieden werden sollte.

Vielmehr sollte die Regelung so ausgestaltet werden, dass eine materielle Prüfung durch die Ausländerbehörde durch eine Bestätigung der Vollstreckungsbehörde ersetzt würde.

4. Zu Artikel 3 (§ 93 Absatz 8 Satz 2 AO)

In Artikel 3 ist § 93 Absatz 8 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz“ ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort „Länder“ sind die Wörter „und nach der Justizbetriebsordnung“ einzufügen.

Begründung:

Die nach der Justizbetriebsordnung zuständige Vollstreckungsbehörde kann Auskunftersuchen in den Fällen des § 802l ZPO gemäß § 6 Absatz 1 JBeitO durch Beauftragung eines Vollziehungsbeamten oder Gerichtsvollziehers einholen. Sie ist daneben aber auch befugt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 74a Absatz 1 SGB X und das Kraftfahrtbundesamt gemäß § 39 Absatz 3 StVG unmittelbar selbst um Übermittlung von Daten zu ersuchen. Für Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern besteht hingegen bislang kein eigenes Auskunftsrecht der nach der JBeitO vollstreckenden Behörde (§ 93 Absatz 8 Satz 2 AO).

In § 93 Absatz 8 Satz 2 AO-E ist ein derartiges Auskunftsrecht künftig für die nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder zuständigen Vollstreckungsbehörden vorgesehen. Diese Befugnis soll durch die mit diesem Antrag vorgeschlagene Änderung auf die nach der Justizbetriebsordnung zuständigen Vollstreckungsbehörden erstreckt werden. Insbesondere in Ländern, in denen die Aufgaben der Vollziehungsbeamten nach der Justizbetriebsordnung gemäß § 196 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher übertragen sind, wäre durch eine entsprechende Ermächtigung eine spürbare Entlastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher möglich. Eine unmittelbare Auskunftsberechtigung der Vollstreckungsbehörden könnte außerdem das Einziehungsverfahren straffen und bei Behörden, die sowohl für Vollstreckungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz als auch für Vollstreckungen nach der Justizbetriebsordnung zuständig sind, eine Vereinheitlichung des Einziehungsverfahrens ermöglichen.

Die Justizbetriebsordnung wird gemäß Artikel 14 Nummer 1 EuKoPfvODG vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in „Justizbetriebsgesetz“ umbenannt. Die vorgeschlagene Änderung wäre bei Inkrafttreten nach diesem Zeitpunkt entsprechend anzupassen.

5. Zu Artikel 4 (§ 74a Absatz 1 Satz 1, 1a – neu –, Satz 4 SGB X)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Änderungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 74a Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von mindestens 500 Euro“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für Ersuchen von Vollstreckungsbehörden für im Verwaltungswege vollstreckbare Forderungen des bürgerlichen Rechts und von Gerichtsvollziehern, soweit sie von einer Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder der genannten Forderungen des bürgerlichen Rechts beauftragt sind.“

c) In dem neuen Satz 4 wie die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung des § 74a Absatz 1 SGB X-E wird der bisherige Satz 1: „Zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 500 Euro.....“ durch zwei neue Sätze ersetzt, wobei der neue Satz 1 folgenden Wortlaut hat: „Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, dem zu vollstreckende Ansprüche in Höhe von mindestens 500 Euro zugrunde liegen, dürfen.....“. Das Ziel der Änderung ist laut Begründung zum Gesetzentwurf die Erweiterung der Vorschrift auf im Verwaltungswege vollstreckbare Forderungen des bürgerlichen Rechts.

Die Änderung führt aber zu einer Reduzierung der Übermittlungsbefugnisse auf die Fälle, in denen ein Vollstreckungsverfahren vorliegt. Die noch geltende Fassung des § 74a Absatz 1 Satz 1 SGB X bezieht sich dagegen auf die Durchsetzung von Ansprüchen und beinhaltet damit alle Maßnahmen zur Geltendmachung, Sicherung und Vollstreckung sowohl bei der Erhebung als auch bei der Beitreibung des Anspruchs (so Diering/Timme unter anderem, SGB X § 74a Rn. 1 bis 9, beck-online). Mit der neuen Formulierung von Satz 1 entfällt also die Berechtigung, Daten zu übermitteln, die benötigt werden, um den öffentlich-rechtlichen Anspruch geltend zu machen.

Es sollte daher an dem geltenden § 74a Absatz 1 Satz 1 SGB X festgehalten werden. Allerdings ist die Wertgrenze „in Höhe von mindestens 500 Euro“ aufzuheben. Diese Wertgrenze ist mit Blick auf den durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) erfolgten Verzicht auf eine Mindestforderung in Höhe von 500 Euro in den §§ 755 und 802 I ZPO nicht mehr nachvollziehbar, weil es um die im Gemeinwohlinteresse liegende Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen geht. Die Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen sichert die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, die auf die Einnahmen öffentlicher Gelder für die Aufgabenwahrnehmung zugunsten der Allgemeinheit angewiesen ist. Gründe der Verfahrensökonomie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung können angesichts dieses öffentlichen Interesses ein Festhalten an der Wertgrenze nicht rechtfertigen. Auch das Interesse des Schuldners am Schutz seiner Daten kann das öffentliche Interesse nicht überwiegen.

Zu Buchstabe b:

In einem neuen Satz 1a sind die im Verwaltungswege vollstreckbaren Forderungen des bürgerlichen Rechts in den Anwendungsbereich der Vorschrift einzubeziehen, was nach der Begründung des Gesetzentwurfs mit der Änderung des § 74a Absatz 1 SGB X gewollt ist. Für sie gilt ebenfalls, dass eine Wertgrenze in Höhe von mindestens 500 Euro nicht gerechtfertigt ist, weil auch ihre Beitreibung für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung im Interesse der Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung ist, auch wenn sich die öffentliche Verwaltung für die Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Rechtsformen bedient.

Außerdem sind die Ersuchen des Gerichtsvollziehers in den Anwendungsbereich des § 74a Absatz 1 SGB X einzubeziehen, wenn sie von der Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder der genannten Forderungen des bürgerlichen Rechts beauftragt worden sind.

Durch die Einschränkungen im neuen Satz 1a erfolgt eine klare Abgrenzung zu der in § 74a Absatz 2 SGB X geregelten Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche. Entscheidend ist, dass es sich bei den Ansprüchen nach § 74a Absatz 1 SGB X-E um solche der öffentlichen Verwaltung handelt, deren Beitreibung zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und damit im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Sinn und Zweck der privilegierten Auskunftserteilung nach § 74a Absatz 1 SGB X gegenüber der Auskunftserteilung an den Gerichtsvollzieher bei privatrechtlichen Ansprüchen nach § 74a Absatz 2 SGB X bleibt hierdurch gewahrt. Nach § 74a Absatz 1 SGB X sind anders als nach Absatz 2 alle in § 35 SGB I genannten Stellen zur Auskunft verpflichtet, was zur Durchsetzung von Forderungen der öffentlichen Verwaltung erforderlich und sachgerecht ist.

6. Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c – neu – (§ 74a Absatz 2 Satz 1 SGB X)

Dem Artikel 4 Nummer 2 ist folgender Buchstabe anzufügen:

- ,c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, dem zu vollstreckenden Ansprüche von mindestens 500 Euro zugrunde liegen,“ gestrichen.‘

Begründung:

Durch die Änderungen soll die Diskrepanz zwischen den Sachaufklärungsbefugnissen der Vollstreckungsbehörden und der Gerichtsvollzieher einerseits und den Übermittlungsbefugnissen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung andererseits behoben werden. Während § 5a Absatz 1 Nummer 2 VwVG-E und § 5b Absatz 1 Nummer 1 VwVG-E davon ausgehen, dass die Vollstreckungsbehörde unabhängig von der Höhe der zu vollstreckenden Forderung unter den in der jeweiligen Vorschrift genannten Voraussetzungen Angaben bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erheben darf, macht § 74a Absatz 1 Satz 1 SGB X-E die Übermittlungsbefugnis davon abhängig, dass dem Vollstreckungsverfahren zu vollstreckende Ansprüche in Höhe von mindestens 500 Euro zu Grunde liegen.

Die gleiche Diskrepanz ergibt sich im Rahmen des § 74a Absatz 2 Satz 1 SGB X, der die Übermittlungsbefugnisse an den Gerichtsvollzieher betrifft. Auch in diesen, sich nach der Zivilprozessordnung richtenden Vollstreckungsverfahren soll eine Übermittlung der Daten nur erfolgen können, wenn dem zu vollstreckende Ansprüche von mindestens 500 Euro zu Grunde liegen. Diese Einschränkung war zwar bislang auch in den damit korrespondierenden Vorschriften der § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 ZPO und § 802 I Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 ZPO enthalten, wurde jedoch durch das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 665/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung vom 21. November 2016 (BGBl. I, S. 2591) mit Wirkung vom 26. November 2016 gestrichen. Es besteht seither ein Widerspruch zwischen den Datenerhebungsrechten des Gerichtsvollziehers nach der Zivilprozessordnung und den Übermittlungsbefugnissen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 74a Absatz 2 SGB X.

Um einen Gleichlauf von Auskunftsrechten und Übermittlungsbefugnissen sowohl für die Verwaltungsvollstreckung (§ 74a Absatz 1 SGB X) als auch für die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nach der Zivilprozessordnung (§ 74a Absatz 2 SGB X) herzustellen, sollte in § 74a SGB X in beiden Absätzen die Einschränkung, dass die vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen müssen, gestrichen werden. Damit entfällt zugleich die Notwendigkeit, festzulegen, wie sich die Höhe der Ansprüche berechnet.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung stimmt mit der Einschätzung des Bundesrates überein, dass ein weitest gehender Gleichlauf von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung zu gewährleisten sei. Ein vollständiger Gleichlauf ist jedoch nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere im Bereich des Straßenverkehrsrechts und des Sozialrechts nicht möglich.

Die Vorschläge des Bundesrates, die Forderungsuntergrenzen von 500 Euro für die Datenübermittlung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) und der Sozialleistungsträger, insbesondere der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Vollstreckungsbehörden (Buchstabe e) aufzuheben, wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Den Vorschlag, für die Datenübermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) an die Vollstreckungsbehörden einen Abruf im automatisierten Verfahren vorzusehen, lehnt die Bundesregierung dagegen ab. Es bestehen im Hinblick auf den Grundsatz der Erforderlichkeit erhebliche Bedenken. Vielmehr wird die Beibehaltung des bisherigen schriftlichen Auskunftsverfahrens als für alle Beteiligten vorteilhaft bewertet.

- Insbesondere sieht die Bundesregierung keine Benachteiligung der Vollstreckungsbehörden. Denn auch den Gerichtsvollziehern steht bei der Auskunftseinholung aus dem ZFZR zur Aufenthaltsermittlung ausschließlich das schriftliche Verfahren zur Verfügung. Die große Mehrzahl der gegenwärtigen Auskunftersuchen der Vollstreckungsbehörden geschieht aber zur Aufenthaltsermittlung.
- Zudem ist nicht ersichtlich, dass die bisherige Dauer einer schriftlichen Auskunftserteilung innerhalb von 2 Wochen (häufig auch darunter) für die Zwecke der Verwaltungsvollstreckung nicht ausreichend wäre.
- Durch das Prüfungsamt des Bundes ist beim KBA bestätigt worden, dass die Automatisierung von Verfahren oft dann nicht wirtschaftlich ist, wenn einer hohen Anzahl von Anfrageberechtigten ein nur relativ geringes Anfragevolumen gegenübersteht und daneben ein schriftliches Verfahren besteht, das über Jahre optimiert wurde. So verhält es sich im vorliegenden Fall. Die Zahl der anfrageberechtigten Stellen für Verwaltungsvollstreckungen wäre um ein vielfaches höher als bei den Gerichtsvollziehern. Nach Erfahrung des KBA kommt es in der Mehrzahl der Fälle zu Negativauskünften (keine Registrierung als Halter) und wäre die sachgerechte Eingabe der Suchkriterien und Auswertung der Trefferlisten im automatisierten Verfahren für Personen, die damit nicht täglich befasst sind, herausfordernd. Daher dürfte es häufig ohnehin zu schriftlichen Nachfragen kommen. Die Nutzung des schriftlichen Verfahrens führt dagegen bereits im ersten Anlauf zu qualitativ besseren Auskünften.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1, Nummer 1 (§ 5a Absatz 1 Nummer 3, § 5b Absatz 1 Nummer 2 VwVG)

Artikel 4a – neu – (§ 35 Absatz 1 Nummer 16 – neu -, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4d – neu – StVG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 3**Zu Artikel 2 (§ 90 Absatz 7 Satz 2 AufenthG)**

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Änderung in § 90 Absatz 7 Satz 2 AufenthG wie folgt gefasst wird:

„Die Angabe über den Aufenthaltsort darf von der Ausländerbehörde nur übermittelt werden, wenn sich die Vollstreckungsbehörde die Angabe nicht durch Abfrage bei der Meldebehörde beschaffen kann und dies in ihrem Ersuchen gegenüber der Ausländerbehörde bestätigt.“

Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Bundesrates, dass eine Regelung zumindest zur Klarstellung und Sicherstellung einer durchgängig ökonomischen Verwaltungspraxis hilfreich ist. Mit der Bestätigung der Vollstreckungsbehörde gegenüber der Ausländerbehörde wird ein zuverlässiges Sicherungsinstrument der vorrangigen Abfrage bei der Meldebehörde geschaffen.

Zu Nummer 4**Zu Artikel 3 (§ 93 Absatz 8 Satz 2 AO)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 5**Zu Artikel 4 (§ 74a Absatz 1 Satz 1, 1a – neu –, Satz 4 SGB X)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 6**Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe c neu – (§ 74a Absatz 2 Satz 1 SGB X)**

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

